

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Gremersdorf

Nr. 1/2024 vom 03.02.2024

Inhalt:

I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gremersdorf vom 09.08.2021

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 03.02.2024 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 1/2024 für die Gemeinde Gremersdorf: I.
Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gremersdorf vom
09.08.2021

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Amtliche Bekanntmachung / Gemeinde Gremersdorf und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 02.02.2024

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

I. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Gremersdorf vom 09.08.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.10.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 23.11.2023 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 wird eingefügt:

- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Artikel 2

§ 6 Abs. 3 wird eingefügt:

- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Absatz 3 wird zu Absatz 4 und Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Artikel 3

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 € halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter An-

wendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 2.500,00 €, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

Artikel 4

§ 10 Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23758 Oldenburg i.H., den 07.12.2023

L.S.

Gemeinde Gremersdorf
Der Bürgermeister
gez. Henning Pries